

36/SN-181/ME
1 von 8

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL
Innrain 1
6010 INNSBRUCK

Innsbruck, am 13.10.92
Sachbearbeiter: Dr. Juranek
Tel.: (0512) 520 33-305
336/65-92 Zahl:

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

EXPRESS

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	67 -GE/19 P2
Datum: 15. OKT. 1992	
Vorliegt 16. Okt. 1992 <i>Reiter, Dr. Baum</i>	

Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum SchOG, Pflichtschulerhaltungsgrundgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Bezug: GZ 12.690/5-III/2/1-92

In der Beilage wird die Stellungnahme des Landesschulrates für Tirol (einstimmiger Beschuß des Kollegiums des Landesschulrates vom 23.09.1992/nur die Ausführungen unter Punkt 4 zu § 8 a wurden mit einer qualifizierten Mehrheit von 16 Stimmen gegen 5 Stimmen angenommen) mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek

F.d.R.d.A.

Präsidium des
Nationalrates
Hofburg, Leopoldinischer Trakt
1014 Wien

Um Aussendung des BMUK erbeten werden anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Kollegiums des Landesschulrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek

F.d.R.d.A. *Albers*

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL

Innsbruck, 10. Sep. 1992

S T E L L U N G N A H M E

zu den Entwürfen für Novellen zum SCHOG, Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz in Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen.

Bezug: BMUK 12690/5-III/2/1-92

Zu den angeführten Entwürfen für Novellen zum SCHOG, Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz in Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen wird seitens des Landesschulrates für Tirol festgestellt:

Der Landesschulrat für Tirol begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, den Schulen mehr Entscheidungsfreiraume finanzieller, organisatorischer und pädagogischer Hinsicht einzuräumen.

Auch der zweite Schwerpunkt des Novellenentwurfes, für ein flächendeckendes Angebot an ganztägigen Schulformen rechtlich Vorsorge zu treffen, wird bejaht.

Folgende Überlegungen mögen jedoch berücksichtigt werden:

Zu § 6 Abs. 1:

1. Ohne den bundeseinheitlichen Rahmen zu kennen, innerhalb dessen Grenzen schulautonome Lehrplanbestimmungen möglich sind (z. B.: reduzierte Studententafel, Ausmaß der Reduktion, Zahlen der Verfügungsstunden), ist eine Stellungnahme schwer möglich. Im Gesetzestext sind dabei derart allgemeine Formulierungen verwendet, daß Zweifel an der genügenden Determinierung gesetzlicher Bestimmungen auftauchen können. Von AHS Seite werden gegen eine neuerliche Reform zum Zeitpunkt, wo die Einführung von Wahlpflichtgegenständen und die Durchführung der neuen Reifeprüfung noch nicht einmal durchgezogen sind, größte Bedenken angemeldet.

2. Die geplante Vorgangsweise, daß der Landesschulrat entsprechende zusätzliche, dem Sinn des Textes nach fallweise wohl auch gegensätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen hat, sofern die Schulen autonome Bestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelnen Schulen hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt worden sind, sollte insofern optimiert werden, als der Landesschulrat bereits in die Planungsüberlegungen beratend eingebunden werden sollte. Beim nur nachträglichen Abändern von schulautonomen Entscheidungen wird dem Landesschulrat eine "oberlehrerhafte" Rolle zugewiesen, die den Bemühungen, den Landesschulrat zu einem echten Beratungsorgan für die Schulen aufzubauen, zuwiderläuft. Das nur nachträgliche Abändern von Entscheidungen der Schule ist mit einer hohen Frustration bei allen beteiligten Lehrern, Eltern und Schülern

verbunden, weshalb Koordinationsmechanismen geschaffen werden sollten, sodaß schulautonom getroffene Entscheidungen möglichst nicht nachträglich abgeändert oder aufgehoben werden müssen.

3. Welche Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten über die einzelnen Schulen hinausgehen, sollte näher definiert werden, da es sonst regelmäßig zum Konflikt zwischen den Gruppeninteressen der Schule aber auch schulübergreifenden Interessen oder Interessen anderer Schulen zu der betroffenen Schule hin kommen kann. Im Interesse eines breiten Bildungsangebotes sollte für die Schulbehörde berücksichtigbar sein, wenn alle Schulen gleicher Art die gleichen Ausbildungszweige wählen.

4. "Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Schulbehörden des Bundes in den Ländern erlassen werden": Hierbei handelt es sich um unbestimmte Gesetzesbegriffe, denn der Handlungsbedarf müßte wohl näher ausformuliert werden.

Zu § 6 Abs. 2 lit. c:

Das Wort "Lehrstoff" sollte ergänzt werden durch die Fachbezeichnung "Lernziele und Lerninhalte". In den Lehrplänen sind diese Begriffe verwendet, und zwar nicht synonym zu "Lehrstoff", sondern mit wesentlich eigenem Bedeutungsinhalt.

Zu § 6 Abs. 3:

1. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß wird in seiner derzeitigen Zusammensetzung für ungeeignet gehalten, so schwerwiegende Entscheidungen wie die Erlassung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen tragen zu können. (z. B.: müssen die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß nicht demokratisch legitimiert sein; Lehrervertreter können völlig überstimmt werden, ...) Als Alternative dazu wird vorgeschlagen: 2/3 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Klassen sowie 2/3 der Lehrer der gesamten Schule müssen für die schulautonomen Lehrplanbestimmungen votieren, damit sie Gültigkeit erlangen. An den mittleren und höheren Schulen sind die Schüler ebenfalls in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen.

Als alternative Regelungsmöglichkeit wird vorgeschlagen, daß der Schulgemeinschaftsausschuß auf Grund eines mit wenigstens 2/3 Mehrheit angenommenen Vorschlages der Schulkonferenz, schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen kann.

2. Zum Mitwirkungsrecht der Schulbehörden wird auf die Ausführungen zum Absatz 1 verwiesen, wonach das nachträgliche Aufheben der bereits beschlossenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen einem partnerschaftlichem Zusammenwirken von Schulbehörde und Schule widerspricht. Eine Formulierung wie "sind der Schulbehörde 1. Instanz vor Beschlußfassung zeitgerecht zur Stellungnahme vorzulegen" wäre anzufügen.

3. Nach dem Gesetzesentwurf sind schulautonome Lehrplanbestimmungen an den Akademien von jeweils unterrichtenden Lehrern festzusetzen. Gerade an dieser Schulart

mit erwachsenen Schülern sollte jedoch eine Mitsprache der Betroffenen sichergestellt sein. Diese Selbstbestimmung der einzelnen Lehrer kann auch zum Verlust einer Kontinuität an einer solchen Lehranstalt führen. Auch fächerübergreifende Überlegungen können dabei zu kurz kommen. Diese Regelung wird daher abgelehnt. Die Kuratorien der Pädagogischen Akademie und der Berufspädagogischen Akademie werden als mögliche Entscheidungsgremien für diese Frage vorgesehen.

Zu § 6 Abs. 4:

Einzufügen ist: "Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, **pädagogische Akademien**, für die BPA und für die pädagogischen Institute und die **Akademie für Sozialarbeit** die Einbeziehung des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungsziels zweckmäßig ist". Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch für pädagogische Akademien und die Akademie für Sozialarbeit der Fernunterricht vorgesehen werden kann.

Zu § 8 a:

"Führung ganztägiger Schulformen"

1. Durch die Einführung ganztägiger Schulformen sollte sichergestellt sein, daß auch die bisherige Einrichtung des **Tagesschulheimes** (Erlaß des BMUK vom 11. April 1956, Zahl: 96596-IV/19a/5/55) weiterhin erhalten bleibt. Die Zustimmung des Landesschulrates für Tirol zu den ganztägigen Schulformen hängt auch davon ab, daß auch schulübergreifende Formen der Schülerbetreuung möglich sein können. Aus wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gründen ist das Zusammenfassen mehrerer Schulen zu einer Betreuungseinheit außerhalb des regulären Unterrichtsteiles sinnvoll. Die Einführung dieses § 8 a darf nicht zum Auflassen des hier beispielhaft angeführten Bundestagesschulheimes in Innsbruck, Maximilianstraße, führen. Auch die übrigen in Tirol geführten Tagesschulheime haben sich bestens bewährt und sollen daher in die neuen gesetzlichen Normen als Möglichkeit integriert werden.

2. Ganztägige Schulformen mit Betreuungsteil sollten auch - falls von den entsprechenden qualifizierten Mehrheiten der betroffenen Eltern und Lehrern gewünscht - auch an den mittleren und höheren Schulen möglich sein.

3. Zu § 8 lit. i: Der Zeitpunkt für die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles müßte genauer festgelegt werden.

4. Um Mißverständnisse und Interpretationsprobleme im Hinblick auf die Einführung der verschränkten Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil zu vermeiden, müßte im § 8 a Abs. 1 präziser formuliert werden: "Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse zum Besuch des Betreuungsteiles während der ganzen Woche angemeldet sind und sodann die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der

betroffenen Schüler und zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; ..."

Außerdem sollte diese Abstimmung für jedes Schuljahr neu erfolgen müssen und der Zeitpunkt der Abstimmung genauer festgelegt werden.

zu § 8 b (1):

stellt fest, daß der Bundesminister unter Bedachtnahme auf die sicherheitsmäßigen und pädagogischen Erfordernisse sowie auf die räumlichen und personellen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen hat: die Mindestzahl für alternative Pflichtgegenstände (a), für Freizeitgegenstände und unverbindliche Übungen (b), für den Förderunterricht (c), für die Gruppenbildung der zum Betreuungsstil angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen (f); die Voraussetzungen für Gruppenteilungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen (d) sowie für die Führung von Leistungsgruppen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (e).

Diese Bestimmungen sollten im Sinn schulautonomer Möglichkeiten so gefaßt sein, daß die Schule bei Erreichung der Mindestzahl bzw. Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wohl die Möglichkeit hat, die oben angeführten Maßnahmen zu treffen, nicht aber die Verpflichtung.

zu § 8 d (1):

Der Satz "Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können die Schüler einer oder mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit ..." ist unexakt formuliert. Schüler einer Klasse brauchen nicht zusammengefaßt zu werden, da sie als Schüler ohnehin gemeinsam unterrichtet werden. Die Zusammenfassung mehrerer Klassen sollte sich möglichst auf stufengleiche Klasse beschränken, in Sonderfällen könnten auch Schüler der nächstniedrigeren bzw. nächsthöheren Schulstufe zur Unterrichtserteilung zusammengefaßt werden.

zu § 8 e (6):

Im Sinne besserer Vergleichbarkeit, leichterer Administrierbarkeit und ausgewogener Beratung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Studienberechtigungsprüfung landeseinheitlich vor einer Kommission, am besten vor der Externistenprüfungskommission abzulegen.

zu § 35 (5):

Nicht nur an AHS mit Unter- und Oberstufe sollte in der Unterstufe ganztägige Betreuung vorgesehen werden, auch an der Oberstufe in Langformen sowie am Oberstufenrealgymnasium sollte diese Möglichkeit bestehen, damit zumindest derzeit dort bestehende Betreuungsformen, für die Bedarf vorhanden ist, nicht aufgelöst werden müssen. (4 Tagesschulheim-Gruppen am Bundeskonvikt Lienz, schulübergreifende TSH mit ca. 80 Schüler in Innsbruck; Tagesschule am Priv. ORG Volders).

Ganztägige Betreuung auch an Oberstufen, an ORG bzw. schulübergreifende ganztägige Betreuungsform anzubieten, ist aus sozialen, ökonomischen und räumlichen Gründen unumgänglich notwendig. (Siehe auch Ausführungen zu § 8 a).

Zu § 39 (1) zl:

Sowohl Textiles wie auch Technisches Werken (in koeduktiver Form) sind vorgesehen. Im Hinblick auf Ziel und Inhalt dieser beiden Fächer sind 2 Wochenstunden je Fach und Schulstufe erforderlich.

Zu § 39 (2):

Dieser Abschnitt wird zwar durch die Novelle nicht berührt, es sollte aber im Sinne der pädagogischen Schulautonomie unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden, in der 7. Schulstufe AHS mit einer 2. lebenden Fremdsprache beginnen zu können. Bekanntlich wurden an einigen AHS in Österreich diesbezügliche Schulversuche mit großem Erfolg durchgeführt. Diese Wahlmöglichkeit ist Wunsch vieler Eltern und Schüler und entspricht der Tendenz nach Erweiterung und Aktualisierung des Angebotes in Fremdsprachen.

Zu § 39 (1), z 3, 3 a und b:

Die Formulierung könnte so ausgelegt werden, daß weitere Pflichtgegenstände und/oder Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung vorgesehen wären, nicht aber zusätzliche Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände. Das würde den Lehrplan abändern und eine starke Einschränkung der Wahlmöglichkeit bedeuten und keinerlei Rücksicht nehmen auf das Wahlverhalten der Schüler, die zum überwiegenden Teil eine lebende Fremdsprache oder Informatik als zusätzlichen Wahlpflichtgegenstand wählen. Es wird daher angenommen, daß diese Auslegung nicht richtig ist; zur Verdeutlichung sollte es daher unter a) statt "weitere Pflichtgegenstände" heißen "Wahlpflichtgegenstände, zusätzlich als alternative Pflichtgegenstände" (= Formulierung im Lehrplan).

Zu § 43 Abs. 2:

Diese das Wahlpflichtfächersystem in der 6. bis 8. Klasse AHS regelnden Bestimmungen sollten n i c h t gestrichen werden. Eben erst eingeführt sollten zunächst weitere Erfahrungen der Praxis abgewartet werden, ehe dieser Absatz dem allgemeinen Autonomiebestimmungen weicht. Die Ersetzung dieser mit viel Mühe ausgehandelten Bestimmung durch den kurzen § 38 Abs. 1 Zif. 3 würde die Errungenschaften des Wahlpflichtfächersystems gefährden.

Zu § 62 Abs. 1:

Sollte neu definiert werden:

"Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe ... und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur."

(Begründung: Dies entspricht dem tatsächlichen Fächerkanon, z. B. den musischen Unterrichtsgegenständen und dem Ergebnis von Schulversuchen.)

Zu § 62 Abs. 3 lit. b:

Sollte lauten:

die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und musischen Unterrichtsgegenstände und Pflichtpraktika (in Analogie zu den HLW zu ergänzen)

"lebenskundlichen" wäre zu streichen, da dies dem Fächerkanon nicht mehr entspricht und die Inhalte in den anderen Bereichen subsumiert werden.

Zu § 76 Abs. 1:

Sollte lauten: "Die höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur dient".

(Die Anführung des Lehrhaushaltes ist nicht mehr nötig, die Lehrinhalte werden unter der praktischen Ausbildung subsumiert.)

Zu § 77 Abs. 1, lit. c:

Das Kolleg für wirtschaftliche Berufe sollte statt drei vier Semester umfassen. (Begründung: Fremdsprachen, EDV, Praktika - vgl. Fremdenverkehrskolleg!)

Zu § 80 Abs. 3:

"ferner können Kurse zur Vorbereitung für die Studienberechtigungsprüfung geführt werden!"

Zu § 111 Abs. 4, lit. b:

Sollte lauten:"Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Unterricht."

(Begründung: Dies entspricht dem neuen Lehrplan.)

Schlußbemerkung: 1. Ausgehend vom Leitbild des Subsidiaritätsprinzip, wonach jede Ebene der Verwaltung die Entscheidungen vornehmen soll, für die sie genügend Informationen für eine wirtschaftliche, von den Betroffenen bestmöglich akzeptierbare und in den Gesamtzusammenhang eingebaute Entscheidung hat, ist mit der Weitergabe von Kompetenzen an die Schulen auch eine Verkürzung von

Entscheidungswegen in vielen Bereichen vom BMUK an die Schulbehörden der Länder notwendig. Zahlreiche Vorschläge für Verwaltungsvereinfachungen wurden für die verschiedensten Bereiche - von den budgetären Möglichkeiten bis zur Lehrerbestellung - wiederholt vorgebracht. In Zusammenhang mit den durch die 14. SCHOG Novelle zu erwartenden Entwicklungen für autonomere Schulen sollten die Überlegung für eine föderalistischere Verwaltungsstruktur im Schulwesen ebenfalls ernsthaft vorangetrieben werden.

2. Durch die im Entwurf zur 14. SCHOG Novelle vorgesehene Möglichkeit zur Einführung ganztägiger Schulformen wird sicherlich ein großer Bedarf nach zusätzlichen Räumlichkeiten und zusätzlichen Lehrkräften/Erziehern entstehen. Diesbezüglich lässt der Entwurf ein Finanzierungskonzept über die bauliche und personelle Ausstattung vermissen. Die im Vorblatt zum Entwurf enthaltenen Angaben zur Kostenproblematik sind oberflächlich und von allzuviel unabwägbaren Prämissen getragen. Vor einer Beschußfassung zu dieser Problematik sollten entsprechende Verhandlungen mit den Ländern geführt werden.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Prior